

# Halle'sche Zeitung.

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 52.

Halle, Mittwoch, 31. Januar 1894.

186. Jahrgang.

Telegraph-Adresse: **Courier** Halle'sche.

### Die Halle'sche Zeitung

eröffnet für die Monate Februar-März ein neues Abonnement zum Preise von 2 Mark für diejenigen Abonnenten, welche die Zeitung durch die Post beziehen und 1.70 M. für die Halle'schen Abonnenten. Unsere Abonnenten machen wir hierbei ergebenst darauf aufmerksam, daß wir die einzige Zeitung in Halle sind, welche schon in der Morgenausgabe die Notirungen der Halle'schen Produktbörsen bringt. Die Halle'sche Zeitung erfreut sich der besten Informationen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete; sie bringt originell geschriebene Zeitartikel und einen ausgehehnten volkswirtschaftlichen Theil, wie kaum eine andere Zeitung der Provinz Sachsen.

Dem Provinzialen wie dem Lokalen Theile wird nach wie vor die größte Sorgfalt gewidmet.

Die tägliche Familien-Beilage bietet reichhaltigen Unterhaltungsstoff. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft bringen die von Herrn Landes-Oekonomierath von Mendel-Eitelstein redigirten „Landwirtschaftlichen Mittheilungen“ belehrende und sachkundige Aufsätze.

### Aus dem Abgeordnetenhaus.

Eigener Drahtbericht der Halle'schen Zeitung.

Berlin, 31. Jan., 1 Uhr 10 Min. Nachm.

Die zweite Beratung des Etats wird fortgesetzt. Am Ministerische Miquel, v. Heyden und v. Schellinga. Ein Etat des Finanz-Ministeriums. Die Einnahmen werden beibehalten. Bei den Ausgaben wird die Beschäftigung, betreffend die Diensthaltersufen, mit beibehalten.

Ziel 1. Ministergehalt. Arch (sonnen) behauptet, daß die Gehaltsregelung nach Diensthaltersufen nicht auch auf Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft Anwendung finden soll. Riffelmann (sonnen) bittet die Regierung, die jetzt ebenfalls noch ausgeschloßen Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an den Universitäten und technischen Hochschulen zu beibringen. Die Beamten dürften nicht bei der Berechnung einen geringeren Gehalt wie bisher bekommen. Wenn dadurch stellenweise einzelne besser gestellt würden, so wäre demnach die Parität bezüglich des Ranges und der anderen Verhältnisse mit den Kollegen aufrecht zu erhalten. Titel 1 wurde bemittelt.

### Londoner Schwinder.

(Nachdruck verboten.)

London, 29. Jan.

Der Engländer, so wenig überschönlich er auch im Allgemeinen sein mag, liebt es sehr, London als die Hauptstadt der Welt zu bezeichnen, und gleichwohl, als er seinen Fuß über die Grenze seines engeren Vaterlandes hinaussetzt oder nicht, behauptet er doch in der Regel, daß kein anderer Platz den Vergleich mit ihr aushalte. Soweit als die Größe dieses Stadtvolkes in Frage kommt, hat er unbedingtes Recht. Die Reichthümer, die daselbst neben dem fürchterlichen Elend und der bittersten Armut herbeiherrschen, sind soeben, und der Schlupfwinkel in ihm für den Auswurf aller Nationen der Welt, für Laster und Verbrechen, in nächster Nachbarschaft von Schloß und Palast sind zahllos. Hier finden sie alle ein Dach, die Hundställe und Wirthshäuser, die „großen“ Dörfer, die Anarchisten, die Müllhufen, und was sie sonst noch alle sein mögen. Die sogenannte Hauptstadt der Welt gleicht also eigentlich einem riesigen Gefängnis an dem Körper der menschlichen Gattung, nach dem sich all der Krankeitsstoff hingießt. — Wie mancher, der London einen kurzen Besuch abgibt, kehrt heim und berichtet Wunderbungen von dem zerlumpten schmutzigen Gestank, das er da nicht nur in dem berüchtigten Döndere der Hauptstadt, sondern sogar in den Seitenstraßen antraf. Schauernd erinnern sich bei diesen Beschreibungen seine Zuhörer der grauenvollen Thaten Jaks des Aufstiegers, und bilden besonders auf den Erzähler, bey welcherlei nur eine glatte Verhüllung vor Schlimmem bewirkt. Und doch sind es nicht die verkommenen Auswüchse, in Lumpen gekleideten Gestalten, vor denen man sich in London zu fürchten hat. Die elegant gekleideten Herren, und die scheinbar biederen Bürgerleute, die namentlich allen Fremden gegenüber unheimlich gefällige Manieren entwickeln, und äußerst mittelheilig zu sein pflegen, diese sind oftmals die gefährlichste Sorte. Am Sonnabend fanden zwei Deutsche als Ankömmlinge vor einem der hiesigen Polizeigebäude, welche in dieser

### Das vorgeliebte Prinzip der Staffeltarife der Eisenbahnen.

In unserm öffentlichen Leben ist jetzt meist von „Fragen“ die Rede, die Antworten fehlen. Unter diesen Fragen treten die von Staffeltarife der Eisenbahnen immer mehr in den Vordergrund. Crümmern wir kurz an ihre Entstehung. Vor Jahren wurde, weil die Getreidepreise ungewöhnlich hoch waren, die Bahnfracht für Getreide und Mühlenfabrikate erheblich heruntergesetzt, d. h. nur für den Transport auf weite Entfernungen. Die Mühlen waren zweifelhafte Käufer. Manche Handelsreise finden sich in ihren Erörterungen getarnt. Eine Schädigung unserer Mühlen-Industrie durch ausländische Konkurrenz ist sicher eingetreten.

Jetzt stehen wir seit geraumer Zeit in einer Periode sehr niedriger Getreidepreise und — die Staffeltarife bestehen fort! Die Frage: Warum wird, wenigstens in offener Weise, nicht beantwortet. Man deutet an, daß dieselben für die Eisenbahnen sehr gewinnbringend seien. Es mischen sich die Wünsche des Oheims nach billiger Verfrachtung seines Getreides in den Wollen ein; aber das wird Niemand zu besprechen wagen, das ein Zustand, wie er bei den Privatbahnen herrsche, wo aus dem vertheilbarkeithaltigen Nebenverdienst willkürlich fest gesetzte Handelsreise finden sich in ihren Erörterungen getarnt. Eine Schädigung unserer Mühlen-Industrie durch ausländische Konkurrenz ist sicher eingetreten.

So fängt man jetzt an, als ein sogenanntes „Prinzip“ die Behauptung aufzustellen, daß ein billigerer Frachttarif pro Tonne der Entfernung naturgemäß sei, weil er den auf größere Entfernung geringeren Betriebskosten entspreche. Damit soll offenbar der eigentlich unerhörte Entzwei, daß die Staffeltarife noch nicht aufgehoben sind, zugleich als Motiv derselben angegebene Zustand sich in sein Gegenteil verandelt hat, behauptet werden.

Wenn als Prinzipien in wichtigen Fragen, um augenblickliche Zwecke zu erreichen, Dinge aufgestellt werden, die falsch und grundlos sind, so ist dies gefährlich; deshalb sei bemerkt, daß an der Behauptung, daß ein größerer Frachttarif verhältnißmäßig geringere Betriebskosten enthalten, nur das wahr ist, daß gewisse Bureaukraten, die mit der Aufgabe und Ausübung der Seilbahn verbunden sind, die größeren und kleineren Entfernungen derselben bleiben. Bei den wahren Betriebskosten, welche es sich hier doch handelt, haben die Versender und Empfänger die Wahl und Entscheidung zu bewirken. Diese kommen also überhaupt nicht in Betracht, und die genannten Betriebskosten, Reismaterial, Beheizung und Abnutzung der Schienen und des rollenden Materials, Gehälter etc. des Inspektors stellen genau im Verhältniß zur Länge der Transportreise.

Es liegt auf der Hand, daß bei der Expedition gewisser Waren, wobei noch dazu mindestens zwei verschiedene Verladungsgattungen erforderlich sind, jene Bureaukraten gegenüber den übrigen Betriebskosten einen so verhältnißmäßig großen Betrag ausmachen, daß es Kleinverfrächter wäre, ihn zu bezahlen, während dieselben allerdings bei Stückgütern mit Recht im Tarif zum Ausdruck kommt.

Wenn die durch erhebliche Herabsetzung der Fracht für große Strecken und bestimmte Waaren bewirkte Anreizung des Verkehrs der Bahnverwaltung zu erheblichem Gewinn gewährt, als angebeut wird, so würde dies beweisen, daß die Frachttarife überhaupt zu hoch sind.

Gegen ihre durchgehende Herabsetzung würde dann im Gewerbestreife Nichts einzuwenden sein, und erleichtert dies dem Oheims den Transport seiner Produkte nach dem Westen, so fände ihm ein solcher Vortheil von Nichtswegen zu, obgleich es natürlich ein Nachtheil für die Produzenten dieser Waaren im Westen ist. Aber den innern Verkehr der Provinz für seine Holzprodukte — z. B. Ähren und Schnitel — durch als übermäßig hoch anerkannte Frachten zu belasten und zu seinem Nachtheil, auf seine Kosten anderweitig Geschenke zu machen, wäre eine immer zu ertragende Ungerechtigkeit.

Was das finanzielle Resultat betrifft, so müßte nach gewissen Theorien eine allgemeine Herabsetzung der Frachten für ganze Verladungsgattungen vortheilhaft wirken.

Die Richtigkeit dieser Theorien müßte dahin gestellt bleiben; aber es wird vielfach behauptet, und erscheint als sehr wahrscheinlich, daß die jetzt aus den zu hohen Frachttarifen erzielenden Gewinne benutzt werden, um den Personenerverkehr der durch allerlei Kurven-Einrichtungen immer weiter gesteigerten Betriebskosten gegenüber in unglücklicher Weise zu verbilligen.

Eine Staatsbahnverwaltung muß gerecht verfahren, und es liegt kein vernünftiger Grund vor, durch Rücksicht auf die Rinnverhältnisse und alle dergl. Diejenigen, bei welchen theils zum Vergnügen, theils durch Spekulations- und Handelszwecke die Heruntersetzung gewissermaßen zur Profession geworden ist, auf Kosten des produzierenden, des arbeitenden Theils der Bevölkerung zu begünstigen. Die Bahnverwaltung scheint es sich zur Aufgabe zu machen, die Personenerverkehr. Man hört gelegentlich Behauptungen, bei welchen befragt wird, daß in Deutschland der Kopf der Bevölkerung nur (1) 30 Centesim mehr jährlich mache, während er im „glücklichen“ Belgien schon auf 45 Centesim gelangt sei. Daß diese nur aus dem Gehaltmäßig angeführten Zahlen genau seien, wird hier nicht erwidert. Ihr Verhältniß soll nur eine gewisse Tendenz bezeichnen, welche eine mit gewissen volkswirtschaftlichen Grundfragen im Widerspruch stehende ist.

Bei dem Bestreben, die ungeredete Begünstigung der Transporte auf weite Entfernungen gegenüber denen auf nähere zu begünstigen, kommt noch etwas Anderes in Betracht: nämlich die Tendenz, überall die großen Unternehmen auf Kosten der kleinen und mittleren zu begünstigen, während doch das Einfachen der Mittelstände von allen rechtlichen Wirtschaftspolitiken befreit wird; hauptsächlich aber wohl die Stellung, welche sich die Handelsinteressen in unferem Staatelben zu erkämpfen oder zu erledigen gewußt haben.

Derjenige Handel, der mit Aufhebung neuer Bezugsquellen unter Benützung bestehender Konjunktur der gewerblichen Produktion dient, ist ein ehrenwerth und nützlicher Berufszweig, dessen Grundanlage die Redlichkeit ist, wünschenswert das Bestreben, durch den Handel die Konjunktur zu machen, um Konsumenten und Produzenten gleichzeitig zu beherzigen und auszubilden, auch wenn das leider dabei häufig angewendete Mittel der Täuschung nicht verkommt, ein seinem Wesen nach gemeinlichendes, unethisches ist. Unerbittlich aber kann selbst der rechte Handel nicht beanspruchen, laienwirtschaftlich als Selbstzweck behandelt zu werden. Der Dreifachheit gegenüber, mit welcher dieser Anspruch auch bei den Steuer- und Zollfragen erhoben wird, und der Schaffheit, mit welcher dieses von den maßgebenden Stellen behandelt wird, muß bei jeder Gelegenheit hierauf hingewiesen werden, und auch bei den Staffeltarifen spielen diese unberechtigten Ansprüche mit.

### Wiener Modebrief.

Von Ida Barbar.

Wien, Mitte Januar.

„Weil Käthe denn des Wages Geel ist, soll ich mich kurz“, sagt Condit. Auch Sie, mein werther Herr Redakteur wollen, daß ich Käthe des Wages Geel sein laße; ja aber wie angelehrt der Fülle der Modeschwärmerei mit luxu fassen? Wollten Ihre Leserinnen nicht — wenn Sie ihnen denn noch schon mit nach langer Pause einen Modereport bringen — mit größtmöglicher Gründlichkeit erläutern, aus welcher Form die neuen Mäntel, Promenaden, Besuche, Ball, Soirées, Dinner, Fests und äro o'clock-Occasionen gehalten seien, wie die modernen Theater, Fests, Sammt und Federn, welche der Besuche modern, welche Schmuckstücke, welche Blumen, welche Angaran etc. Nun wohl! Thun wir heute in möglicher Kürze das Kapitel der Mäntel, Kleider und Hüte ab! Der moderne Mantel ist lang, weit, faltenreich, mehr praktisch als schön, aber ganz demnach angelegten, den Körper, auch wenn der Rücken unter den Sohlen frisiert und die Sonne in den Brustdiamanten der Blume funkelt, wenn zu halten. Wir sind gottlob endlich zu der Einfachheit gelangt, daß die kurzen, bis zur Hüfte reichenden Mäntel und kurzen Taillenmäntel seine Wintertracht seien und haben sie ad acta gelegt. Bessere Damen fragen die großen, im Rücken gefalteten Mäntel aus buntem Besuche, Mäntel oder Sammt, reich mit Besuche verziert, gefürte wollen zur Auflockerung der Mäntel leicht, auch ramantige Tuchstoffe, gestreifte Himalayas, farbige Waits; die Form ist, aber mit dem antiegenderen Modinotens gleich, die Kermel sind lang, werden mit hohem Bouff versehen. Sehr beliebt sind auch





Sehr vortheilhafter allerbesten weiss. crémef.  
**Gelegenheitskauf Gardinen A. Huth & Co.**  
 einer sehr grossen Parthie zu mehr als  $\frac{1}{3}$  ermässigten Preisen.

Die Auslagen in unseren Schaufenstern bitten zu beachten.

[8562

# Geschäfts-Verlegung.

Unserer werthen Kundschaft und einem geehrten Publikum von Halle und Umgegend die ergebens Mittheilung, dass wir am heutigen Tage unsere Verkaufsräume einziehen nach

## Grosse Steinstrasse 83

(Ins Haus des Herrn Nähmaschinenfabrikanten Gieseke)

verlegt haben und bitten, uns das bisher erwiesene Wohlwollen auch hier zu erhalten. Gleichzeitig zeigen wir an, dass sämtliche Abtheilungen unseres Waarenlagers mit den letzten Neuheiten versehen sind.

Zur bevorstehenden Confirmation empfehlen wir in grösster Auswahl:

**Schwarze Kleiderstoffe** in allen Qualitäten und reizendsten Mustern.  
**Farbige Kleiderstoffe** in den verschiedensten Qualitäten. — **Juponstoffe, Flanelle.**

Ferner:

**Confirmanden-Jackets** in allen Weiten und Preislagen, **Unterröcke, Tücher etc.**

# Gebr. Schultz Nachf.,

Grosse Steinstrasse 83.

[8614

## Prinz Carl.

Sonnabend, den 3. Februar, Abends 8 Uhr

### Grosser Reifanz,

ausgeführt vom Halle'schen Böttchergewerk.



### Hotel „Schwarzer Adler“

Gr. Steinstrasse 24.

Donnerstag, den 1. Februar

### Großes Schlachtfest.

Früh  $\frac{1}{2}$  10 Uhr Welchfleisch, Abends frische Wurst und Bratwurst.

Münchener Bergbräu und Beckbier.

Fr. Sattler.

## Conservirte Schoten

	4 Pfd.	2 Pfd.	1 Pfd.	$\frac{1}{2}$ Pfd.	Dose
Junge Schoten . . . . .	—	0,70	0,45	—	—
Junge Schoten fein . . . . .	1,50	0,80	0,55	—	—
Junge Schoten klein . . . . .	2,20	1,20	0,70	—	0,40
Kaiserschoten . . . . .	2,75	1,40	0,80	—	0,45
Kaiserschoten extra (hängel zarteste Frucht, nur vom ersten Schnitt)	3,30	1,70	0,95	—	0,55

empfehlen bei vollster Garantie für vorzügliche Beschaffenheit und fränkische Packung

*Gleimwiesendruck*  
 Leipzigerstr. 94. — Fernsprecher 534.

## Königstädtische höhere Privat-Mädchenschule.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 5. April. Zur Anmeldung neuer Schülerinnen bin ich täglich von 12 bis 3 Uhr zu sprechen.

Hedwig Schroedel, Vorsteherin,  
 Königstrasse 85, am Königplatz.

## Beamtenschule Lommachsch, Königr. Sachsen.

Billige Vorbereitung für junge Leute (auch Militäranwärter) zur mittleren Beamtenschaft und zur Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. Bisher 248 Schüler nach bestandener Prüfung bei der Post u. f. w. angestellt. Zur Aufnahme genügt gewöhnliche Volksschulbildung. Neuer Kursus 4. April.

W. Hohn, Director.

## Stadt-Theater.

Mittwoch, den 31. Januar 1894.

134. Vorst. 100. Abonnements-Vorst. Farbe: weiss. Anfang 7  $\frac{1}{4}$  Uhr.

Siegfried.

Donnerstag, den 1. Februar 1894.

135. Vorst. 101. Abonn.-Vorstellung. Farbe: weiss. Anfang 7  $\frac{1}{4}$  Uhr.

### Der Roman eines armen Edelmanns.

Schauspiel in 5 Aufzügen von Octave Feuillet. Deutsch bearbeitet von Wilhelm von Bogar.

Personen:  
 A. Haller, Frau Laroque, seine Schwiegertochter  
 S. Orla, Marguerite, ihre Tochter A. Rinald-Paull,  
 Frau Aubry, Cousine der Frau Laroque, S. Wagner,  
 Dr. Desmarais, Hausarzt bei Laroque, S. Schreiner,  
 Pauline Dolézin, Geheilmutterin bei Laroque, A. Schneider,  
 Madame Dicit, Marquis von Chantilly, A. Schumacher,  
 Gaston von Lussac, Fr. Kisthardt,  
 Laubelin, Diener, G. Köbler,  
 Frau Leubner, Hausmutterin A. Wiff,  
 Joannet, Diener, A. Dalwig,  
 Junge Mädchen, Diener.  
 Die Handlung spielt in Paris und der Bretagne.

Nach dem 2. Akt Pause.

Freitag, den 2. Februar 1894.

136. Vorst. 102. Abonn.-Vorstellung. Farbe: roth. Anfang 7  $\frac{1}{4}$  Uhr.

### Der Wildschütz oder: Die Stimme der Natur.

Komische Oper in 3 Akten von Rodolphe Mustel von A. Leipzig.

In Vorbereitung: Antigone.

Tragödie des Sophokles.

Euryanthe.

Große historische Oper in 4 Akten von Selma von Geay.

Musik von G. W. von Weber.

## Oeffentliche Frauenversammlung

Montag, den 5. Februar, Abends 8 Uhr im kleinen Saal der Kaiserfeste.

Der Gsang. Frauenverein für Stadtmisssion in Halle ladet alle Frauen, denen die Bekämpfung der Unfruchtbarkeit am Herzen liegt, zu dieser Versammlung ein, in welcher Herr Viktor Bormeyer aus Hildesheim einen Vortrag halten wird über die Frage: „Wie wirken wir die gefallenen Töchter unseres Volkes?“

Der Vorstand, Grünelsen.

## Preussischer Beamten-Verein.

Am Freitag, 2. Februar 1894, Abends 8 Uhr in den „Kaisersälen“ Vortrag des Herrn Gymnasiallehrers A. Laegel:

### „Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung“.

Die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder nebst ihren Familienangehörigen werden dazu mit der Bitte um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen ergebenst eingeladen.

Der Vorstand, Professor Dr. Arndt, Oberberggrath.

## Delikatesse.

### Prachtvolle russische Matjes-Heringe.

Telephon 414. Sprengel & Rink Leipzig Str. 2.

## Concordia-Theater.

Mittwoch: Ein kleiner Dämon.  
 Donnerstag (zum 5. Male): Unsere Don Juans.

Freitag: Grosser Maskenball.  
 Sonnabend: Hasemanns Töchter.

Sonntag, neu: Die Stütze der Hausfrau.

## Sing-Academie.

Donnerstag 8 Uhr Uebung, Volksh. Daab: Matthäus-Passion. Anmeld. bei Wendt, Schillerstr. 55, P. 10-11.

## Jungungs-Ausschuss Halle a. S.

Das Secretariat des Schiedsgerichts des Jungungs-Ausschusses ist vom Herrn Rüdiger Reier auf Herrn Bildersmeier'scher Zucht übergegangen. Das Bureau befindet sich von jetzt ab Wuchererstr. 12. Schriftstube von 12-2 Uhr Nachmittags. 8995]

Der Vorstand, H. A. C. Zander.

## Bruchleidende!

Schonet Euren Körper, tragt nur das neu erfundene elastische Gürtelband ohne Feder, gegen Nachbahrung gefesselt geschützt, kein lästiger Druck, leicht und bequem, größte Sicherheit, das beste anatom. Bruchband der Welt. Leib- und Brustbrüchen. Ehren-Diplom Dresden 1893.

In Halle a. S. am 1. Febr. von 8 bis 5 Uhr in „Stadt Dresden“ zu sprechen. L. Bogisch, Stuttgart.

Schüler, welche die hiesigen Schulen besuchen wollen, oder junge Leute, die hier in die Lehre treten, finden bei möglichem Preise gute Pension. Off. sub Z. 8578 an die Exp. d. Zig. erbeten. 8578

## Wintergarten-Theater.

Heute Abend letztes Auftreten der zur Zeit engag. Künstler.

Von Donnerstag, d. 1. Febr. cr. ab vollständig neues Programm (siehe Anschlagtafel).

Kasseneröffnung 7 Uhr. Anfang der Vorstellung 8 Uhr.

Preise d. Plätze an Wochentagen: Saalbillet 50 s. Parquet 75 s. Erkerbillet 1  $\frac{1}{2}$  M.

An Sonn- und Feiertagen: Saalbillet 50 s. Parquet 1 M. Erkerbillet 1,50 M. 18574

Die Direktion.



Table with 5 columns: Name, Wind, Wetter, Bedeckung, Temp. Cities listed include Berlin, Hamburg, Köln, etc.

Aus dem Leserkreis.

Die Direction des Stadttheaters wird gebeten, die Oper: 'Aunhild' von Grill Parler recht bald zur Wiederholung zu bringen.

Temperatur-Verhältnisse im Januar.

Table comparing temperature conditions in 1893 and 1894. Columns include Date, Wind, and Temperature (Gr. R., Gr. F.).

Letzte Draht- und Fernsprechnachrichten.

Genève, 31. Januar. Zum Einzuge des herzoglichen Gesandten wurden die Straßen mit Teppichen, Enten und Gutfanden geschmückt.

Paris, 31. Januar. Die Entschuldigungen aus dem Intervju zwischen dem 'Figaro' und Cornelius Herz haben in den hiesigen politischen Kreisen durcheinander nicht den wohlbedachten Eindruck hervorgerufen.

Wien, 31. Januar. Bedeutende Kaufhäuser bilden ein Parade-Exhibit, um 50 Millionen Baus zu dem von ihnen projektierten Werke zu kaufen.

Washington, 31. Januar. Der Richter des obersten Gerichtshofes weigerte sich, Carlisle an der Ausgabe der Baus zu hindern.

Volkswirtschaftlicher Theil.

weitere Erhöhung des Aktienkapitals notwendig, die nach dem General-Berichtungs-Bericht vom 30. Juni 1891 u. 31. in Höhe von tot. 1 1/2 Millionen M. ausgesetzt wird.

Deutsches Reichsgesamtwirtschaft. Oesterreich, d. d. 30. Jan. Die heutige Monatsversammlung des österreichischen Reichsgesamtwirtschafts-Berichts der Reichs-Ressourcen-Kommission...

Deutsches Reichsgesamtwirtschaft. Nach der offiziellen Veröffentlichung betrug (in Tausend):

Table showing economic data for Germany in 1893 and 1894, including categories like Baumwolle, Getreide, Eisen und Fabrikate, etc.

ald die Sache in Generalität mit dem Aufsichtsrath in die Hand nehmen. Es wurde vorläufig von einer Anzahl Mitglieder ein Vertrauens-Ausschuss gewählt, vermögende Mitglieder wurden durch besondere Schreiben ermahnt, Aufstellungen an die Vorstandschaft vorzulegen...

Die Direction des Stadttheaters wird gebeten, die Oper: 'Aunhild' von Grill Parler recht bald zur Wiederholung zu bringen. Den ersten Termin für vor Weihnachten in stattengebenden Aufführungen konnten die Theaterleiter aus den geschäftstreibenden Kreisen der hiesigen Bürgererschaft nicht bezweigen...

Wichtiges und Angehöriges aus Schlesien. Kürzlich wurde von dem Vorgesetzten der Damen der kleinen westfälischen Stadt Wanne berichtet. Dort führten die schönsten Säulen der Bürger...

Vermishtes.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft produzierte im letzten Jahre 38 200 435 cbm Gas gegen 36 392 790 cbm im Vorjahre...

Schiffahrtsnachrichten und Wenden. Breslau. Straßenbahn-Gesellschaft. Der Aufsichtsrath beschloß die Aufhebungen auf M. 105 467 gegen M. 89 902 im Vorjahre...

Deutsches Reichsgesamtwirtschaft. Nach der offiziellen Veröffentlichung betrug (in Tausend):

Table showing economic data for Germany in 1893 and 1894, including categories like Eisen und Fabrikate, Getreide, etc.

Wachmärkte.

Uebersicht über die Durchschnittsnormungen an den bedeutendsten Wachmärkten des Reichslands und der Nachbarländer im Jahre 1893.

Table with 3 columns: Name, I, II, III. Lists various markets and their average values.

Wöber - 5,21, Köln - 3,25, Frankfurt - 2,25, Stahburg - 1,48, ...

B. Für Schweine. C. Für Schafe. Berlin ...

Die Preise sind gelassen (-) bzw. gefallen (-) ...

Nur für Oefen, desgl. in Frankfurt, München, Wien und Paris ...

Berlin, 31. Januar. Schlachtviehmarkt. I. Aufgetrieben: 297 ...

Gumburg, den 30. Januar. Bericht der Notizungs-Kommission ...

Breslau, 30. Januar. Auftrieb: 165 Kälber, 29 Kühe, ...

Frankfurt a. M., 30. Januar. Auftrieb: 306 Kälber, ...

Strasbourg i. G., 30. Januar. Auftrieb: 20 Ochsen, ...

London, den 29. Januar. Viehmärkte. In Kingston ...

Berlin (de. Wille), 29. Januar. Viehmärkte ...

Börse von Berlin vom 31. Januar. Fonds- und Aktienmarkt ...

Produktbörsen. Im Gegensatz zu den vorangehenden ...

Coursnotierungen der Berliner Börse vom 31. Januar ...

Preijährige und heutige Fonds. Deutsche Reichs-Anleihe ...

Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien. Berliner Handels-Gesellschaft ...

Ausländische Fonds. Belgische Anleihe 1869 ...

Bank-Aktien. Berliner Handels-Gesellschaft ...

Stahl- und Eisenwerke. Berliner Stahl-Industrie ...

Chemische Industrie. Berliner Chemische Industrie ...

Textilindustrie. Berliner Textilindustrie ...

Lebensmittelindustrie. Berliner Lebensmittelindustrie ...

Banken und Versicherungen. Berliner Bank und Versicherungs ...

geringer Geschäftsbeteiligung. Spiritus war gleichfalls etwas ...

Zunderberichte. Magdeburg, den 31. Januar 1894 ...

Hamburg, den 31. Januar. Vorm. 11 Uhr. (Ctg. Drahtbericht) ...

Industrie-Papiere. Berliner Handels-Gesellschaft ...

Bank-Aktien. Berliner Handels-Gesellschaft ...

Stahl- und Eisenwerke. Berliner Stahl-Industrie ...

Chemische Industrie. Berliner Chemische Industrie ...

Textilindustrie. Berliner Textilindustrie ...

Lebensmittelindustrie. Berliner Lebensmittelindustrie ...

Banken und Versicherungen. Berliner Bank und Versicherungs ...

Stahl- und Eisenwerke. Berliner Stahl-Industrie ...

Chemische Industrie. Berliner Chemische Industrie ...

Textilindustrie. Berliner Textilindustrie ...

Lebensmittelindustrie. Berliner Lebensmittelindustrie ...

Banken und Versicherungen. Berliner Bank und Versicherungs ...

Stahl- und Eisenwerke. Berliner Stahl-Industrie ...

Nur Mittwoch, den 31. Januar, Donnerstag, den 1. Februar, Freitag, den 2. Februar, Sonnabend, den 3. Februar. Grosser Rester-Verkauf. Reste schwarzer Seide in glatten und gemusterten Stoffen ...

Bekanntmachung. Die Jagdgenossenschaft der Stadt Berlin ... Carl Hoyer sen. 2 fette Ochsen, 4 fette Kühe ...



# Amtliche Bekanntmachungen

für den  Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 5.

Halle a/S., den 31. Januar

1894.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind, bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz zur Nachachtung seitens der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Oberfischmeister und Ortspolizeibehörden Folgendes:

1. Die bei dem Vergehen wider § 296 des Strafgesetzbuches, unberechtigtem Fischen bei Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe, gebrauchten Fanggeräthe sind einzuziehen, auch wenn sie an sich zulässig gearbeitet waren.

2. In allen übrigen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften sind die zur Begehung derselben benutzten Geräthe unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen nur einzuziehen, wenn sie den bestehenden Bestimmungen über die zulässige Maschenweite u. s. w. nicht entsprechen.

Von der Einziehung sind insbesondere im Falle der einfachen Uebertretung des § 370 zu 4 des Strafgesetzbuches die an sich zulässig gearbeiteten, zum unberechtigten Fischfang gebrauchten Fanggeräthe auszunehmen.

3. Bei der Handhabung der Vorschriften über die zulässige Maschenweite u. s. w. ist an dem Gesichtspunkt festzuhalten, daß nur wirklich schädliche Fanggeräthe ausgeschlossen und den Fischern keine Beschränkungen bezüglich der Anfertigung und Verwendung der Fanggeräthe auferlegt werden sollen, die nicht unbedingt geboten sind, um einer unwirtschaftlichen Ausbeutung oder Verwüstung des Fischbestandes vorzubeugen.

4. Der Regel nach wird daher eine Einziehung der Neze wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die zulässige Maschenweite nur vorzunehmen sein, wenn nach der ganzen Beschaffenheit des Netzes anzunehmen ist, daß dasselbe von vornherein enger gearbeitet ist, als zulässig war, daß also eine absichtliche Uebertretung der betreffenden Vorschriften vorliegt.

5. In allen anderen Fällen, namentlich, wenn das Geräth nur geringe, anscheinend nicht beabsichtigte Abweichungen von der zulässigen Maschenweite aufweist, werden die Fischer zunächst auf die Mängel aufmerksam zu machen und zur Abstellung derselben binnen bestimmter, angemessener Frist aufzufordern sein. Erst wenn der gewarnte Fischer nach Ablauf dieser Frist wieder bei Anwendung desselben unvorschriftsmäßigen Geräthes betroffen werden sollte, oder wenn die Maschenweite des Netzes durch besondere Maßnahmen (starkes Theeren, Schleifen getheert und noch nicht vollständig trockener Neze über Sand u. s. w.) nachträglich absichtlich verengert ist, wird zur Beschlagnahme desselben zu schreiten sein.

6. Fischereigeräthe, welche zwar an sich erlaubt, aber zur bestimmten Zeit nicht angewendet werden dürfen, sind zu beschlagnahmen, können aber — wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen — dem Fischer zurückgegeben werden, sobald die Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher die Anwendung der Neze verboten ist.

7. Die eingezogenen, an sich zulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind im Falle der Nr. 1 sorgsam aufzubewahren und, so-

halb die Einziehung rechtskräftig geworden ist, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

8. Die eingezogenen, unzulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, zu zerschneiden, die unvorschriftsmäßig gearbeiteten Theile des Netzwerkes sind zu zerstören, diejenigen Theile des Gezeuges aber, welche noch zur Herstellung anderer, zulässiger Fanggeräthe verwendet werden können, wie Laue und Leinen, Simme, Schwimmer, Bleistücke und dergleichen sind dem Eigenthümer zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung zu stellen.

9. Die von dem Eigenthümer innerhalb der gestellten Frist nicht abgeholtten Materialien und die bei der Zerstörung verbotener Geräthe oder Netztheile gewonnenen Materialien sind, soweit dieselben noch anderweit verwertbar erscheinen, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

10. Das eingezogene Material, welches nicht weiter verwertbar scheint, oder welches bei dem ersten Versuch der Versteigerung keinen Käufer gefunden hat, ist zu vernichten.

11. Schädliche oder explodirende Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) — § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 —, ferner Mittel zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabel, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schußmassen u. s. w., welche im Besitze von Fischfressern angetroffen werden, sind stets einzuziehen und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten.

12. Ueber die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

Berlin, den 18. Dezember 1893.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage

(ges.): **Sterneberg.**

### Amtliche Bekanntmachung.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Granau bei Nietleben amtlich festgestellt worden ist, ordne ich hiernit mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dörfschaften Nietleben, Fischerben, Lieskau, Bölan, Lettin mit Gutsbezirk, Cröllwitz und Siebichenstein bis zum 11. Februar Folgendes an:

1) Das Treiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen durch die genannten Dörfschaften und deren Feldmarken ist verboten.

2) Die Ausführung von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus den gedachten Dörfschaften darf nur mit polizeilicher Erlaubniß vorgenommen werden. [8606]

Halle a. S., den 27. Januar 1894.

**Der Königliche Landrath des Saalkreises.**  
von Werder.

[8606]

### Bekanntmachung.

Die Kreiseingegebenen werden auf die in 3. Stück des Amtsblattes unter Nr. 69 abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatschulden vom 2. d. M. betreffend Kündigung der zur baaren Rückzahlung ausgeloojten Kurmärktischen Schuldverschreibungen, hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

**Der königliche Landrath des Saalkreises.**  
von Werder. (8605)

### Polizei-Verordnung

für die normalspurige Anschluß-Eisenbahn der Braunkohlengrube von der Hendt bei Ammendorf.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (des § 9 des bezl. Gesetzes vom 22. Febr. 1869), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung in der Form der Bekanntmachung vom 19. März 1881 erlassen das unterzeichnete königliche Oberbergamt und der Vorsteher des Amtsbezirks **W o r m l i s**, letzterer unter Zustimmung des Amtsausschusses und in Ansehung der Höhe der Strafe mit der gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 am 4. Dezember 1893 erteilten Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg für die von der Braunkohlengrube conf. von der Hendt bei Ammendorf nach Bahnstation Ammendorf führende normalspurige Anschluß-Lokomotivbahn folgende Polizeiverordnung.

#### § 1.

Die bei der Anlage der Anschlußbahn des Braunkohlensbergwerks conf. von der Hendt bei Ammendorf festgestellte Spurweite, das Längengefälle, die Krümmungen und das durch das genehmigte Projekt festgestellte Profil dürfen nicht verändert werden.

#### § 2.

Sämmtliche Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 25 m von der nächsten Eisenbahnschiene der Bahn unter eventl. Hinzurechnung der 1/2fachen Höhe des Eisenbahndammes belegen sind, müssen feuersicher eingedeckt sein.

#### § 3.

Die Bahn ist mit ihren sämmtlichen Neben-Anlagen fortwährend in gutem baulichen Zustande zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (§ 16) befahren werden kann.

#### § 4.

Die Geleise sind außerhalb der Auf- und Abladeplätze nach jeder Seite hin in einer Breite, welche die größte Wagenbreite um 0,30 m übersteigt, von Anlagen, Materialien, Geräthen und anderen Gegenständen frei zu halten.

#### § 5.

An den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergängen müssen auf beiden Seiten in 10 m Abstand von der Bahn Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Halt beim Nahen des Zuges“ — — — — — aufgestellt und der Wagnkörper von diesen Uebergängen eingefriedigt sein.

#### § 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, deren Entfernung von einander höchstens 1 km beträgt. Die Gefälles-Verhältnisse von mehr als 1:200 sind an den Wechelpunkten durch dauerhafte und in die Augen fallende Zeichen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist als Marktzzeichen ein weißer Pfahl anzubringen, welcher die Grenze anzeigt, bis zu der in jedem Bahngleise Fahrzeuge vorgehoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

#### § 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 16) ohne Gefahr stattfinden können.

#### § 8.

Bzüglich der Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben und der periodischen Lokomotiv-Revisionen treten die Bestimmungen der Anweisung vom 16. März 1892, die Genehmigung und Untersuchung der Dampfketel betreffend, in Kraft.

#### § 9.

Jede Lokomotive und jeder Tender — eine Tenderlokomotive auch an der Rückseite — muß mit Bahnräumern versehen sein, die Lokomotive auch mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Nischkasten und einer Vorrichtung, durch welche der Auswurf glühender Kohle aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

Tenderlokomotiven und Tender müssen, abgesehen von etwa vorhandenen anderen Bremsvorrichtungen, mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen, die Lokomotiven außerdem mit einem helltönenden Läutewerke ausgerüstet sein.

#### § 10.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Betriebstage in ihrer ganzen Länge und vorzugsweise auch an den Wegeübergängen seitens der Bahnwärter zu begehen und nachzusehen.

Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer in mindestens 60 Meter Entfernung von der Uebergangsstelle das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten. Die Stellen, wo das Läuten zu beginnen hat, sind durch Tafeln, auf welchen eine Glocke abgebildet ist, zu bezeichnen.

Gehen Wege dicht an der Eisenbahn entlang und werden Pferde von Fuhrwerken auf denselben in Folge des durch den Zug verursachten Geräusches scheu, so hat der Zug zu halten, bis die Beruhigung der Pferde stattgefunden hat.

#### § 11.

Die Stärke eines jeden Zuges darf 50 Achsen nicht überschreiten.

#### § 12.

In jedem Zuge, welcher durch Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß mindestens der 12. Theil der gesammten, im Zuge vorhandenen Räderpaare gebremst werden kann.

Bei Neigungen von mehr als 1:100 (10/100) soll der letzte Wagen im Zuge ein bedienter Bremswagen sein.

Werden Bremsknüppel zum Hemmen einzelner Fahrzeuge angewendet, so sind dieselben nur zwischen Tagefeder und Langträger einzusetzen, bei einem sich entgegengesetzten Hindernisse (Weichenbock zc.) frühzeitig herauszuziehen und nach Umgehung desselben ebenso wieder einzusetzen.

Die Bremsknüppel zum Zweck des Bremsens zwischen die Radspeichen zu stecken, ist streng untersagt.

#### § 13.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten (Zugführer, Telegraphisten) gestattet worden ist.

Bei der auf der Abgangstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengecuppelt, die Beladung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt werden, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind. (§ 12).

#### § 14.

Die Ladestellen, die Weichen, die Wegeübergänge und die Telegraphensignale sind bei Nachtbetrieb in ausreichendem Maße zu beleuchten.

#### § 15.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven darf 15 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

#### § 16.

An den Uebergangsstellen der Bahn über Wege, die der Fahrt durch Weichenkrümmungen, wenn bei letzteren gegen die Spitze gefahren wird, ferner auf den Ladepätzen, sowie überall auf gegebenes Signal zum Langsamfahren darf nicht schneller als zwei Meter in der Sekunde gefahren werden.

#### § 17.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt und der vorderste Wagen gut bewacht ist. — Die Geschwindigkeit darf hierbei nicht 12 Kilometer in der Stunde übersteigen.

#### § 18.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein.

der Re  
Brenn  
Auffich  
D  
den G  
Brenn  
zustellen  
D  
dem L  
Bergw  
mand  
D  
Probir  
verfehr  
Fälle z  
D  
überir  
nöhige  
durch  
tung d  
achtung  
Sicher  
dem A  
veranti  
D  
wenig  
Falls  
Anord  
M  
verden  
F  
zu geb  
D  
wänd  
tragen  
Lokom  
tende  
der S  
Huffe  
Mater  
F  
Signa  
D  
Lokom  
geben  
oder  
idung  
nur d  
übung  
Teleg  
anwa  
Dffiz  
entha  
fahr



§ 19.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremsen angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Geleisen verbleibenden Wagen sind durch Anziehen der Bremsen oder durch Verlegen des Geleises mit Sperrklößen festzustellen.

§ 20.

Ohne Erlaubniß des Bahnaufsichtsbeamten (§ 32) darf außer dem Lokomotivführer, Heizer, dienstthuenden Wagenpersonal, dem Bergwerksrepräsentanten und den königlichen Bergbeamten Niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren.

§ 21.

Der Gebrauch der Dampfpfeife und das Öffnen der Pumpen-, Probit- und Cylinderhähne der Lokomotive ist in der Nähe der verkehrsreichen Wege und Uebergänge auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

§ 22.

Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Personen übertragen werden, welche dem königlichen Bergrevierbeamten — nöthigenfalls durch eine von diesem abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten — ihre Befähigung zur Führung und Wartung der Lokomotive nachgewiesen haben. Sie sind für die Beachtung aller bei dem Betriebe der Lokomotive erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und für die genaue Befolgung der von dem Bergwerksrepräsentanten zu ertheilenden Dienstanzweisungen verantwortlich.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive wenigstens so vertraut sein, daß sie die Maschine erforderlichen Falls in Gang und in Stillstand setzen können. Sie haben den Anordnungen des Lokomotivführers Folge zu leisten.

§ 23.

Auf der Bahn müssen folgende optische Signale gegeben werden können:

- 1. Die Bahn ist fahrbar,
- 2. Der Zug soll langsam fahren,
- 3. Der Zug soll halten.

Bei Dunkelheit oder bei Nebel ist das Signal zu 1) durch grünes Licht am Signalmast,  
 „ 2) „ „ „ „ einer Hand- oder Stocklaterne,  
 „ 3) „ „ rothes „ „ am Signalmast  
 zu geben.

§ 24.

Jeder sich bewegende Zug muß bei Tage an der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe tragen. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel müssen vorn an der Lokomotive, beziehungsweise am vordersten Wagen zwei weißleuchtende Laternen und für die Kennzeichnung des Zugschlusses an der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Puffer eine roth leuchtende Laterne angebracht sein.

Mit gleichen Signalen müssen einzeln fahrende Lokomotiven, Material-Transportwagen und Draßinen versehen sein.

§ 25.

Der Lokomotivführer muß mittelst der Dampfpfeife folgende Signale geben können:

- 1. Achtung!
- 2. Bremsen anziehen!
- 3. Bremsen lösen!

In gleicher Weise müssen die übrigen Zugbeamten an den Lokomotivführer das Signal

- 1. Achtung!
- 2. Halt!

geben können.

§ 26.

Die Bahn muß mit einer elektrotelographischen Verbindung oder mit Sprechapparaten ausgerüstet sein.

§ 27.

Das Betreten des Bahnkörpers, der dazu gehörigen Bänke, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Feldschuß-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Refognoscirung dienlich entsandten Offizieren gestattet, dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu den Uebergängen und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und

zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

§ 28.

Sobald ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, beziehungsweise die Bahn räumen.

§ 29.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 30.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 31.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf das Manum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die unbefugte Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 32.

Der Repräsentant des Bergwerks cons., von der Hndt bei Annemendorf, hat für die ordentliche Instandhaltung der Grubenbahn zu sorgen.

Die Aufsicht und Bewachung sind von den Bahnaufsichtsbeamten, einschließlich der Bahnwärter und Weichensteller, auszuüben. Diese müssen bei Vornahme von Diensthandlungen am Arme ein Schild mit der Aufschrift „Grubenaufseher“ tragen. Sie sind für die Ausführung der durch diese Verordnung getroffenen Vorschriften, die von dem Repräsentanten ertheilten Dienstanzweisungen und der zur Sicherheit des Betriebes sonst getroffenen amtlichen Anordnungen verantwortlich, unbeschadet der dem Repräsentanten obliegenden Verantwortlichkeit.

Der Repräsentant hat die Bahnaufsichtsbeamten und jeden Wechsel in denselben dem Revierbeamten unverzüglich anzuzeigen und dieselben auch dem königlichen Eisenbahn-Betriebsamt Weizenfels namhaft zu machen.

Ferner hat derselbe dafür zu sorgen, daß der Anschlußstation Annemendorf von allen Entgleisungen, mag durch dieselben eine Beschädigung von Betriebsmitteln herbeigeführt worden sein oder nicht, und von sonstigen Unfällen, durch welche Material der Eisenbahn oder Personen beschädigt sind, schleunigst Anzeige erstattet wird.

§ 33.

Die Dienstanzweisung für die Bahnaufsichtsbeamten (§ 32), die Bremser (§ 12), Lokomotivführer (§ 22), Bahnwärter und Weichensteller sind zur Kenntniß des zuständigen königlichen Revierbeamten zu bringen.

§ 34.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 35.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit sie sich auf die Instandhaltung, Bewachung und Beaufsichtigung des Bahnkörpers und des Bahnbetriebes beziehen, nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit einer Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark, im Uebrigen gemäß den §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, insofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Halle a/S., den 18. Okt. 1893. Wörmlich, d. 14. Nov. 1893.

(L. S.) (L. S.)  
Königl. Oberbergamt. Der Amtsvorsteher.  
gez. v. Rynsch. gez. Rudloff.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wörmlich, den 26. Jan. 1894.  
Der Amtsvorsteher.

Rudloff.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der neu redigirten Kreisordnung vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung Folgendes verordnet:

### § 1.

Die Futtermauer in der Burgstraße zwischen dem Grundstück Nr. 18 und der Gartenstraße hier darf unbefugt weder betreten, befahren noch belegt werden. Ebenso ist verboten, das dieselbe abschließende Schutzgeländer unbefugt zu besteigen, daran zu rütteln, zu schlagen oder sonst Ungebührlichkeiten zu begehen.

### § 2.

Für Strafmündige (Kinder), welche bei einer Zuwiderhandlung dieses Verbots betroffen werden, sind deren Eltern, Erzieher oder sonst zur Beaufsichtigung Bestellte haftbar.

### § 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen Platz zu greifen haben, mit Geldstrafe bis zu Reun Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft. [8607]

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Siebichenstein, den 1. November 1893.

Der Amtsvorsteher.  
Stridde.

[8607]

## Bekanntmachung.

Unter den neu angekauften Röhren des Gutes Granau bei Nietleben ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Der Vorsteher des Amtes Nietleben.

## Nichtamtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzialrath der Provinz Sachsen vom 1. Januar 1894 ab nachstehende Aenderungen in den Terminen der hiesigen Kram- und Viehmärkte angeordnet hat:

1. Der für Halle a. S. auf den 19. Juni anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf Donnerstag vor Johanni verlegt.
  2. Der daselbst auf Montag vor oder auf Kreuzerhöhung anstehende Kram- und Viehmarkt ist künftig derart abzuhalten, daß der Viehmarkt erst am 2. Markttag (Dienstag) stattfindet.
  3. Der für den 23. Oktober anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den Donnerstag der vorletzten Woche im Monat Oktober verlegt.
- Die nächsten Viehmärkte außerhalb des Städtischen Viehhofes finden demnach statt im Jahre 1894 am
15. März, 21. Juni, 11. September und 25. Oktober.  
Die diesjährigen Krammärkte finden statt am 15. und 16. März, 21. und 22. Juni, 10. und 11. September und 25. und 26. Oktober.

Halle a. S., den 12. Januar 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Nachdem die kalkulatorische Prüfung des Spezial-Protokolls über die bei dem unterzeichneten Leihamt in der Zeit vom 9. bis 28. November v. J. abgehaltene Auktion der verfallenen, in den Monaten Juli, August und September 1892 verkauften und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern 32261 bis 46850 trugen und worüber die Pfandscheine in rothem Druck ausgestellt sind, stattgefunden hat, werden die betreffenden Pfandgeber bezw. Pfandschein-Inhaber aufgefordert, die in dieser Auktion über die Forderung des Leihamts hinaus erzielten Ueberschüsse innerhalb der einjährigen Präklusivfrist

vom 6. Januar 1894 bis 5. Januar 1895

bei der Kasse des Leihamts gegen Rückgabe der Pfandscheine und gegen Quittung abzuholen. — Alle in dieser einjährigen Präklusivfrist aber nicht abgehobenen Ueberschüsse verfallen unnachlässig dem Reservefonds des Leihamts bezw. der Ortsarmen-Kasse.

Halle a. S., am 4. Januar 1894.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

### Bekanntmachung

die Zahlung der Staats- und Kommunalsteuern, sowie die Schulgeld-Zahlung pro Januar-März 1894 betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Steuern in der Regel erst an den letzten Hebetagen gezahlt werden. Der dadurch verursachte Andrang in unserer Steuerkasse hat zur Folge gehabt, daß die Abfertigung des Publikums sich oft über Gebühr verzögert hat.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes richten wir an die Bürgerschaft das Ersuchen, die Staats-Einkommensteuer, die Grund- und Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Gemeinde-Einkommensteuer pro Januar-März l. J., welche bis zum 16. Februar er. gezahlt sein müssen, möglichst schon in diesem oder Anfang nächsten Monats zahlen zu wollen.

Halle a. S., den 23. Januar 1894.

Der Magistrat.

## Rutzholz = Verkauf der Oberförsterei Rothehaus.

Freitag, den 2. Febr. 1894, Vorm. 10 Uhr  
sollen im Horn'schen Gasthose zu Seegeehna aus Jag. 158 u Totalität des Reviers Heinrichswalde

362 Eichen mit 521,55 Fm., 19 Weißbuchen mit 448 Fm., 371 Nüstern mit 167,13 Fm., 68 Ahorn mit 9,57 Fm., 63 Eschen mit 8,50 Fm., 7 Obstbäume mit 2,58 Fm., 3 Birken mit 0,21 Fm., 25 Erlen mit 5,89 Fm. und 20 Nm. erlene Nuzkloben aus dem neuen Einschlage u. aus dem alten Einschlage 39 Eichen mit 21,22 Fm. und 141 Nüstern mit 39,40 Fm.

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Aufmaß-Register gegen Copialisten sind von der hiesigen Registratur zu beziehen.

Rothehaus bei Gräfenhainichen, den 20. Januar 1894. [8314]  
Königliche Oberförsterei.

Den Herren Amts- u. Gemeinde-Vorsteher, Landesbeamten etc. empfehlen wir uns zur Anfertigung von

## Formularen aller Art

bei sauberster, schnellster Ausführung und billigster Berechnung.

Buchdruckerei der „Halleschen Zeitung.“

Gesunde-Dienstbücher,  
Alters- u. Invaliditäts-Versicherungs-Aufrechnungs-Bücher,  
An- und Abmeldungen,  
Ortsstatute für Anlegung von Plätzen etc.

hält stets vorrätzig und empfiehlt

Buchdruckerei  
der „Halleschen Zeitung“.

Verlag der Halleschen Zeitung m. b. H. Verantwortlich: Direktor A. Lehmann, Halle.

Rotationsdruck der „Halleschen Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstraße 87.